



Haus- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen vom 1. März 2016

1. Geltungsbereich

- 1 Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die öffentlichen Bäder und Kunsteisbahnen, die kantonalen Sportanlagen und Sportzentren sowie die Schulsportanlagen einschliesslich Turn- und Schwimmhallen der Schulen (nachfolgend «Sportanlagen» genannt), während der Zeiten, für welche die Bewilligungserteilung bzw. Vermietung durch die Abteilung Sport erfolgt.
- 2 Werden Sportanlagen für Veranstaltungen gemietet, können im Mietvertrag Bestimmungen abweichend von dieser Ordnung erlassen werden.

2. Nutzungs- und Zutrittsberechtigung

- 1 Die öffentlichen Bäder und Kunsteisbahnen sind während der publizierten Zeiten öffentlich zugänglich. Zutrittsberechtigt ist, wer die Eintrittsgebühr entrichtet und sich an die Haus- und Benutzungsordnung hält.
- 2 Für die übrigen Sportanlagen sind in erster Linie Personen, Vereine oder Gruppen nutzungs- und zutrittsberechtigt, welche über eine schriftliche Nutzungsbewilligung oder einen schriftlichen Mietvertrag verfügen. Öffentlich zugängliche Einrichtungen können darüber hinaus für sportliche Zwecke frei genutzt werden, sofern die Nutzung durch Personen, Vereine oder Gruppen, die über eine Nutzungsbewilligung oder einen Mietvertrag verfügen, nicht eingeschränkt wird.
- 3 Für Teile der Anlagen kann die Nutzung zeitlich und örtlich eingeschränkt werden.
- 4 Interessierten Zuschauerinnen und Zuschauern kann der Zutritt gewährt werden. Für diesen Zutritt kann eine Eintrittsgebühr verlangt werden.
- 5 Keine Zutritts- und Nutzungsberechtigung haben Personen,
 - a) die unter Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen,
 - b) die durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden,
 - c) die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden oder
 - d) denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.
- 6 Der Zutritt kann mit Auflagen verbunden sein, wenn eine Person nicht selbst für ihre Sicherheit besorgt sein kann. Insbesondere haben Kinder unter 10 Jahren und Personen, die zu ihrer Sicherheit auf dauernde Assistenz und Überwachung angewiesen sind, nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson Zutritt zu den Bädern.
- 7 Im Frauenbad Eglisee haben Frauen ab dem 16. Lebensjahr Zutritt. Mütter können ihre Säuglinge in das Frauenbad mitnehmen.
- 8 Auf den Sportanlagen dürfen keine Hunde oder andere Tiere mitgeführt werden, mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden für Menschen mit einer Behinderung.

3. Öffnungs- und Belegungszeiten

- 1 Die bewilligten oder gemäss Mietvertrag vereinbarten Belegungszeiten sind einzuhalten.
- 2 Die Öffnungszeiten der Garten- und Hallenbäder und Kunsteisbahnen werden vom Erziehungsdepartement festgelegt und in den Anlagen sowie auf der Internetseite des Sportamts publiziert.
- 3 Die Benützung der Bäder und Kunsteisbahnen kann aus folgenden Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden:
 - a) Veranstaltungen oder Reservationen für bestimmte Nutzergruppen
 - b) Witterungsbedingte Einflüsse
 - c) Unerlässliche technische Wartungsarbeiten
 - d) Unvorhergesehene EreignisseBei bereits geleisteter Eintrittsgebühr besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Sportanlagen sind rechtzeitig, spätestens aber auf allgemeinen Hinweis zu verlassen, damit alle Besucherinnen und Besucher am Ende der Öffnungs- bzw. Belegungszeit auch alle Garderoben und Nebenräume geräumt haben.

4. Sauberkeit und Hygiene

- 1 Alle Einrichtungen und Räumlichkeiten sind sauber zu halten, Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 2 Vor der Benutzung der öffentlichen Bäder ist das Duschen obligatorisch. Hallenbäder und Schwimmhallen dürfen nur barfuss betreten werden.
- 3 Das Baden ist nur in Badebekleidung erlaubt. Das Sportamt kann Flächen ausweisen, zu denen Gästen der Zutritt nur in Badebekleidung erlaubt ist. Unter der Badebekleidung darf keine Unterbekleidung getragen werden.
- 4 Seifen und Duschmittel dürfen nur in Duschräumen verwendet werden.
- 5 In den Garderoben und an den Beckenrändern von Schwimmbecken darf nicht gegessen oder geraucht werden.
- 6 Das Wärmen von Speisen oder das Grillieren ist auf Sportanlagen nur dort gestattet, wo entsprechende Einrichtungen ausgewiesen sind.

5. Musikinstrumente, Musik- und Lautsprecheranlagen

- 1 Das Mitbringen von Musikgeräten mit Lautsprechern und Musikinstrumenten ist auf allen Aussensportanlagen verboten.
- 2 Über die Nutzung von fest installierten Lautsprecheranlagen entscheidet die Leitung der jeweiligen Sportanlage.
- 3 In Sporthallen dürfen Musikgeräte und Musikinstrumente verwendet werden, solange deren Verwendung die ordentliche Nutzung durch Dritte nicht stört.

6. Filmen und Fotografieren

- 1 Fotografieren und Filmen ist nur im Einverständnis mit den abzubildenden Personen und nur für private Zwecke erlaubt.
- 2 Fotografieren und Filmen für kommerzielle oder publizistische Zwecke bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der abzubildenden Personen sowie der Leitung der für die Vermietung der Anlagen zuständigen Stelle. Für kommerzielle Foto- oder Filmaufnahmen können Gebühren erhoben werden.

7. Sicherheit

- 1 Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Es dürfen grundsätzlich nur diejenigen Teile der Anlage benutzt werden, bei denen die eigene Sicherheit und die Sicherheit Dritter jederzeit gewährleistet sind.
- 2 Bei Personen, die zu ihrer Sicherheit auf Begleitpersonen angewiesen sind, sind die Begleitpersonen für die Aufsicht verantwortlich.
- 3 Schwimmlernende Personen dürfen nur die für Nichtschwimmer vorgesehenen Becken benutzen. Die Planschbecken der Bäder sind Kleinkindern und ihren Eltern vorbehalten.
- 4 In den Schwimmerbecken sind ausserhalb bewilligter Trainings Auftriebskörper aller Art verboten. Geräte- und Apnoetauchen ist nur mit Bewilligung des Personals erlaubt.
- 5 Das Befahren von Sportanlagen mit Fahrrädern, Rollbrettern und Rollschuhen ist nur auf entsprechend ausgewiesenen Flächen erlaubt.

8. Beachten von Weisungen

- 1 Personen, die sich auf einer Sportanlage aufhalten, haben sich an die Weisungen der Mitarbeitenden zu halten und einschlägige Hinweisschilder und Bodenbeschriftungen zu beachten.

9. Wegweisung und Zutrittsverbote

- 1 Die Leitung der Sportanlage bzw. der/die tagesverantwortliche Mitarbeitende kann bei Widerhandlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Mitarbeitenden fehlbare Personen für maximal 72 Stunden wegweisen. Die Leitung der Sportanlage bzw. der/die tagesverantwortliche Mitarbeitende kann die Personalien dieser Personen aufnehmen.
- 2 Wer weggewiesen worden ist, darf die Anlage erst wieder betreten, wenn die Frist abgelaufen bzw. der Wegweisungsgrund dahingefallen ist.
- 3 Die Leitung der Abteilung Sport kann länger dauernde, befristete und unbefristete Zutrittsverbote verfügen. Sie kann das Zutrittsverbot auf mehrere oder alle Sportanlagen ausdehnen. Sie kann auch Teams bzw. Mannschaften den Zutritt verbieten, wenn einzelne Mitglieder in schwerwiegender Art und Weise gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstossen haben.

10. Haftung bei Beschädigungen

- 1 Benutzerinnen und Benutzer haften für durch sie an den Räumlichkeiten oder den Einrichtungen verursachte Schäden. Weiter haften sie für die ordentliche Rückgabe der von ihnen benutzten bzw. gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- 2 Veranstalter, die Besucherinnen und Besuchern Eintritt auf die Sportanlagen gewähren, haften gegenüber der Abteilung Sport auch für Schäden, die von diesen verursacht wurden.
- 3 Beschädigungen sind unverzüglich der Leitung der jeweiligen Sportanlage zu melden.
- 4 Das Sportamt haftet nicht für Schäden oder Folgen von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Es haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen.

11. Fundsachen

- 1 Die jeweilige Sportanlage verwahrt Fundsachen während zwei Wochen. Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer der Fundsachen nicht innert dieser Frist, werden die Fundsachen, mit Ausnahme von offensichtlich wertlosen oder defekten Sachen, dem zuständigen Fundbüro übergeben. Offensichtlich wertlose oder defekte Sachen werden entsorgt.

12. Sondernutzung

- 1 Der Handel oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, das Anbringen von Werbung und eine weitere Sondernutzung ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Leitung der für die Vermietung zuständigen Stelle erlaubt.
- 2 Veranstaltungen, die ausschliessliche Nutzung von Teilen der Sportanlagen, die Benützung spezieller Geräte und dergleichen ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. In einfachen Fällen genügt die Bewilligung der Leitung der Sportanlage. Bei grösseren Veranstaltungen wird eine Bewilligung der Leitung der für die Vermietung zuständigen Stelle benötigt.
- 3 Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden.